

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT

aktuell

Ordnung der Otto Stern School for Integrated Doctoral Education in Natural Sciences

Präambel:

Die „Otto Stern School for Integrated Doctoral Education in Natural Sciences“ (im Folgenden als OSS bezeichnet) dient der Qualitätssicherung der Promotionsausbildung in den Naturwissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (im Folgenden als Universität bezeichnet).

Die Promovierenden der OSS arbeiten eigenverantwortlich und beteiligen sich an den Entscheidungsprozessen zu Form und Inhalt der Ausbildungsprogramme.

Mit der Bereitstellung geeigneter Programmstrukturen für die Ausbildung und Betreuung von Promovierenden soll unter anderem die nachhaltige akademische Profilbildung der Universität gestärkt werden.

§ 1 • Rechtsstellung und Geltungsbereich

- (1) Die OSS ist ein wissenschaftliches Zentrum der Universität gemäß § 54 Abs. 3 HHG.

Für Promotionen der OSS gilt die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 26. Mai 1993 in

der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Promotionsausschüsse der Fachbereiche sind für die Durchführung der Promotion zuständig.
- (3) Die Aufgabenstellungen der OSS berühren nicht das Promotionsrecht der Fachbereiche.
- (4) Sofern nicht explizit andere Regelungen in dieser Ordnung vorgesehen sind, gilt für Organisation und Management der OSS die allgemeine Geschäftsordnung für Gremien und die Wahlordnung der Universität.

§ 2 • Aufgaben und Ziele

Die OSS ist entsprechend der allgemeinen Aufgabenstellung insbesondere den folgenden Zielen verpflichtet:

- Akquisition von Drittmitteln für Nachwuchsprogramme,
- Unterstützung der qualifizierenden Ausbildungsprogramme zur Vorbereitung auf die Promotionsphase,
- Weiterentwicklung der Konzepte für die fachliche und außerfachliche Promotionsausbildung,
- Internationalisierung der Ausbildung,
- Interdisziplinarität der Ausbildung,
- Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Sinne des Gender Mainstreaming,
- Förderung von geeigneter Infrastruktur für Promotionsstudien,
- transparente und qualitätsorientierte Auswahl- und Zulassungskriterien,
- verbindliche Ausbildungsvereinbarung mit Qualitätskontrolle,

- Wahrung Standards guter wissenschaftlicher Praxis,
- zuverlässige Betreuungs- und Mentoringkonzepte,
- Integration der Promovierenden in die Lehre einschließlich hochschuldidaktischer Ausbildung,
- finanzielle Unterstützung der Promotionsvorhaben durch die Bereitstellung von Stipendien,
- soziale Betreuungsmaßnahmen für in- und ausländische Promovierende,
- Entwicklung und Einbindung von Programmen nach der Promotion,
- Aus- und Fortbildungsprogramme für Betreuerinnen und Betreuer,
- Management der internen und externen Angelegenheiten der Graduate School.

§ 3 • Mitglieder der OSS

Mitglieder der OSS sind:

- (1) die von der Universität unterstützten strukturierten Promotionsprogramme der in § 1 der Promotionsordnung benannten Fachbereiche, sofern sie nicht Mitglied einer anderen Graduiertenschule sind, insbesondere
 - Graduiertenkollegs,
 - Internationale Promotionsprogramme,
 - außeruniversitäre Graduate Schools,
 - Sonderforschungsbereiche und Forschergruppen,
 - Betreuer und Betreuerinnen weiterer Promotionsprogramme auf Antrag beim Direktorium.

- (2) die zur Betreuung von Promovierenden berechtigten Mitglieder der nach den in § 1 (1) PO genannten Fächer, sowie auf Antrag, Mitglieder anderer Fachbereiche, sofern sie sich als Betreuerinnen bzw. als Betreuer im Rahmen der Promotionsverträge formell zur Einhaltung der Qualitätsstandards der Promotionsausbildung der OSS verpflichten.
- (3) die Promovierenden, deren Betreuer/innen Mitglieder in der OSS sind, sowie andere Promovierende, deren Promotion nach den Regelungen der OSS erfolgt.
- (4) Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die im Rahmen der strukturierten Promotionsprogramme, Forschergruppen und Sonderforschungsbereiche tätig sind, sowie, auf Antrag, andere Postdoktoranden/innen, die sich an der Promotionsausbildung beteiligen.
- (5) Angehörige außeruniversitärer Lehr- und Forschungseinrichtungen, die an einschlägigen strukturierten Promotionsprogrammen beteiligt sind. Diese können in der Ratsversammlung die Aufnahme als assoziierte Mitglieder beantragen und der Ratsversammlung so mit beratender Stimme angehören.

§ 4 • Organe der OSS

Die Organe der Graduate School sind:

- Ratsversammlung (§ 5)
- Direktorium (§ 6)
- Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r (§ 7)
- Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer (§ 8)
- Qualitätssicherungsausschuss (§ 10)
- Auswahlgremien (§ 11)

§ 5 • Ratsversammlung

- (1) Die Ratsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung bezüglich der Organisation und strategischen Ausrichtung

der OSS. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Festlegung der Eckpunkte des Ausbildungsangebots,
 - Festlegung der zentralen Qualitätsstandards in der Betreuung und Ausbildung,
 - Wahl der Mitglieder des Direktoriums (§ 8 (3)) bleibt unberührt, des Qualitätssicherungsausschusses, der/des Vorsitzenden und der/des Ombudsfrau / Ombudsmanns,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Betreuerinnen und Betreuern in die bzw. aus der OSS.
- (2) Die Ratsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums der OSS, den Sprecherinnen / Sprechern der beteiligten strukturierten Promotionsprogramme, je einer/eines Vertreterin/Vertreters der beteiligten Fachbereiche, einem/r Postdoktoranden/in, drei Promovierenden und einem administrativ-technischen Mitglied. Sämtliche Mitglieder der Ratsversammlung müssen entsprechend § 3 Mitglieder der OSS sein. Die Vertreterinnen und Vertreter der Fachbereiche werden von diesen gemäß § 36 der Wahlordnung der Universität für jeweils drei Jahre entsandt. Die Vertreter/innen der administrativen Mitarbeiter/innen werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe für jeweils drei Jahre, die Vertreter/innen der Promovierenden und Postdoktoranden / Postdoktorandinnen von ihrer Gruppe für jeweils zwei Semester gewählt.
 - (3) Assoziierte Mitglieder können an der Ratsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
 - (4) Die Ratsversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet und wird von ihr/ ihm einberufen; sie tagt einmal pro Semester. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen der Ratsversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Mitgliedern der Ratsversammlung durch die/den Vorsitzende/n zugestellt wird.

§ 6 • Direktorium

- (1) Das Direktorium unterstützt die Ratsversammlung beratend in allen von dieser zu entscheidenden Angelegenheiten der Struktur der Promotionsprogramme. Es bereitet die Sitzungen der Ratsversammlung durch seine Vorschläge vor und erstattet Bericht. Das Direktorium erstellt den Haushaltsplan im Benehmen mit der Ratsversammlung und in Absprache mit der Leitung der Universität. Das Direktorium ist zuständig für die Entwicklung wesentlicher Elemente der Ausbildungs- und Betreuungsangebote der OSS und unterstützt die Geschäftsführung bei deren Einführung und Etablierung. Das Direktorium entscheidet über die Zusammensetzung von Auswahlgremien gemäß § 11 (2) und schreibt die Stipendien der OSS auf der Basis von Vorschlägen aus dem Kreis der Mitglieder international (§ 13) aus. Die Ratsversammlung kann weitere Aufgaben an das Direktorium delegieren.
- (2) Das Direktorium wird von der/dem Vorsitzenden (§ 7) geleitet; es tagt mindestens einmal pro Semester.
- (3) Ihm gehören neben der/dem Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in vier Mitglieder der OSS, die zur Betreuung von Promotionen berechtigt sind (davon zwei Sprecher/innen strukturierter Promotionsprogramme und zwei Vertreter/innen der Fachbereiche, sofern sie Mitglied der OSS sind), sowie ein/e Promovierende/r und Stellvertreter/in an.
- (4) Die Mitglieder des Direktoriums werden von den Gruppen der Ratsversammlung (Hochschullehrer/innen und Promovierende) aus deren Mitgliedern gewählt; die Hochschullehrer/innen für jeweils drei Jahre, die Promovierenden für jeweils zwei Semester. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Direktoriums werden in einem Protokoll festgehalten, das allen Mitgliedern durch die/den Vorsitzende/n zugestellt wird.

§ 7 • Vorsitzende/r bzw. Stellvertretende/r Vorsitzende/r

- (1) Die/Der Vorsitzende kommuniziert alle relevanten Informationen über die OSS an die universitätsinterne und externe Öffentlichkeit. Sie/Er handelt in enger Zusammenarbeit mit dem/der Geschäftsführer/in sowie dem Direktorium bei der Umsetzung der Ratsbeschlüsse und der internen Kommunikation.
- (2) Die/Der Vorsitzende besitzt ein Vorschlagsrecht für die strategische und organisatorische Ausrichtung der OSS an die Ratsversammlung. Sie/Er berichtet dem Präsidium der Universität und vertritt die OSS in allen Angelegenheiten. § 44 (1) HHG bleibt unberührt.
- (3) Die/Der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende werden jeweils auf drei Jahre von den Mitgliedern der Ratsversammlung aus dem Kreis der Professoren/innen gewählt.

§ 8 • Geschäftsführer/in

- (1) Der/Die Geschäftsführer/in muss über einschlägige Erfahrungen im Wissenschaftsmanagement verfügen und soll mit wesentlichen Entscheidungsbefugnissen, gem. Geschäftsordnung, durch die Ratsversammlung ausgestattet sein.
- (2) Dem/Der Geschäftsführer/in obliegt die Geschäftsführung der OSS. Er/Sie ist für die Umsetzung der von der Ratsversammlung beschlossenen Eckpunkte verantwortlich und erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem/der Vorsitzenden Grundlagen, Initiativen und Projekte für die strategische Ausrichtung und Entwicklung der OSS im nationalen und internationalen Kontext. Er/Sie berichtet der Ratsversammlung über die Tätigkeit der vergangenen Periode.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in wird vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Direktorium der OSS bestellt.

§ 9 • Ombudsmann/Ombudsfrau

Ein Mitglied der OSS, welches aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammt, fungiert als Ombudsfrau/Ombudsmann für die OSS und prüft Beschwerden im Zusammenhang mit der Durchführung der Promotionsverfahren.

§ 10 • Qualitätssicherungsausschuss

- (1) Aufgabe des Qualitätssicherungsausschusses ist die Umsetzung der Qualitätssicherung in den Programmen der OSS. Er überwacht die Ausbildung aller Promovierenden der OSS, prüft die jährlichen Fortschrittsberichte und die Übereinstimmung mit der Ausbildungsvereinbarung (§ 12) und stellt deren Einhaltung sicher. Er definiert die Qualitätsmerkmale im wissenschaftlichen Training und in den Schlüsselqualifikationen, stellt deren Anwendung sicher und erarbeitet Vorschläge für deren Weiterentwicklung.
- (2) Der Qualitätssicherungsausschuss wird von der Ratsversammlung aus deren Mitgliedern gewählt; die Hochschullehrer/innen für jeweils drei Jahre, die Promovierenden für jeweils zwei Semester. Ihm gehören ein Mitglied des Direktoriums der OSS (in der Funktion der Leitung des Ausschusses), vier Mitglieder der OSS, die zur Betreuung von Promotionen berechtigt sind (zwei Sprecher/innen der strukturierten Promotionsprogramme und zwei Vertreter/innen der Fachbereiche, sofern sie Mitglied der OSS sind), sowie zwei Promovierende (für jeweils zwei Semester) an.
- (3) Der Qualitätssicherungsausschuss kann der Ratsversammlung bei Nichteinhaltung der Qualitätsstandards der OSS den Ausschluss von Betreuerinnen und Betreuern aus der OSS empfehlen. Im Falle einer Ausschlussempfehlung für Promovierende entscheidet das Direktorium.
- (4) Um unbillige Härten für die Promovierenden zu verhindern, soll im Konfliktfall die Ombudsfrau /

der Ombudsmann (§ 9) zur Erarbeitung einer Konfliktlösung eingeschaltet werden.

§ 11 • Auswahlverfahren/ Auswahlgremien

- (1) In einem an der OSS durchzuführenden Auswahlverfahren wird durch ein Auswahlgremium über die Annahme von Bewerberinnen und Bewerbern entschieden. Gegen die Stimme des/der Erstbetreuers/in können keine Kandidaten und Kandidatinnen ausgewählt werden.
- (2) Für die Zusammensetzung von Auswahlgremien gilt:
 - Für die Vergabe von OSS-Stipendien gehören dem Auswahlgremium fünf Mitglieder der OSS an, die zur Betreuung von Promotionen berechtigt sind.
 - Die Vergabe von Stipendien oder Stellen innerhalb der strukturierten Graduiertenprogramme erfolgt nach den Vorgaben der Programme unter zusätzlicher Beteiligung von zwei unabhängigen Mitgliedern der OSS, die zur Betreuung von Promotionen berechtigt sind.
 - Einzelbewerbungen zur Mitgliedschaft in der OSS mit der Befürwortung durch den/die zukünftige/n Erstbetreuer/in können von einem verkleinerten Auswahlgremium (einem fachnahen Mitglied der OSS, dem/der vorgesehenen Erstbetreuer/in des betreffenden Promotionsvorhabens sowie einem unabhängigen Mitglied der OSS, das zur Betreuung von Promotionen berechtigt ist) entschieden werden.
- (3) Über die Zusammensetzung des Auswahlgremiums entscheidet das Direktorium (§ 6 (1) Satz 5).

§ 12 • Ausbildungsvereinbarung (Doktorandenvertrag)

- (1) Die Ausbildungsvereinbarung regelt verbindlich die Rechte und Pflichten der Teilnehmerinnen

und Teilnehmer und der Betreuerinnen und Betreuer während der Ausbildungs- und Promotionsphase mit einem zeitlichen Rahmenplan. Sie enthält beispielsweise:

- Forschungsthema mit dem Arbeits- und Zeitplan (Forschungsplan),
 - den Umfang der Wahlpflichtveranstaltungen für fachliche usbildungselemente wie z.B. die Teilnahme an Forschungskolloquien und Methodenkursen,
 - Verpflichtung zu Kursen in Schlüsselqualifikationen nach Wahl aus dem Angebot der OSS,
 - die Teilnahme an Mentoringprogrammen auf Wunsch der Promovierenden,
 - die Laufzeit des Finanzierungskonzeptes.
- (2) Die Ausbildungsvereinbarung wird von der/dem Kandidatin/Kandidaten und der/dem ersten Betreuerin/Betreuer und der/dem Vorsitzenden der OSS per Unterschrift rechtlich verbindlich besiegelt. Die Musterausbildungsvereinbarung wird von der Ratsversammlung beschlossen. Die Ausbildungsvereinbarung bildet die Grundlage für den jährlichen Fortschrittsbericht an den Qualitätssicherungsausschuss.
- (3) Bei Ausbildungsprogrammen mit eigenem Curriculum wird die Äquivalenz der Ausbildung zu den Standards der OSS vom Qualitätssicherungsausschuss geprüft und ggf. ergänzt.

§ 13 • Internationale Ausschreibung

- (1) Die OSS schreibt Stellen und Stipendien einschließlich der strukturierten Promotionsprogramme und Einzelinitiativen zentral aus, die vom Direktorium als zu fördernde Vorhaben anerkannt worden sind.
- (2) Die Promotionsstipendien werden international ausgeschrieben.

§ 14 • Zulassung und Verfahren

Einzelheiten des Zulassungs-, Auswahl- und Bewerbungsverfahrens werden in einer Verfahrensordnung geregelt.

§ 15 • In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main,
den 3. Juli 2006

Prof. Dr. Jürgen Bereiter-Hahn
Vizepräsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

www.satzung.uni-frankfurt.de

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main